

# Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

**Az.: L 18 AL 67/22 NZB**

Az.: S 9 AL 21/16

Sozialgericht Cottbus



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

**- Kläger und Beschwerdegegner -**

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,  
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

**gegen**

Bundesagentur für Arbeit,  
vertreten durch Agentur für Arbeit Berlin Mitte

**- Beklagte und Beschwerdeführerin -**

hat der 18. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 24. Juni 2022 durch den Vorsitzenden Richter                    den Richter                    und die Richterin beschlossen:

**Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Cottbus vom 5. Mai 2022 wird zurückgewiesen.**

**Die Beklagte trägt auch die außergerichtlichen Kosten des Klägers im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde.**

## Gründe

Die Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) ist nicht begründet und war daher zurückzuweisen. Das Rechtsmittel der Berufung, das nach § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> vorliegend ausgeschlossen ist, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,- € nicht übersteigt (die Höhe des für die Zeit vom 13. November 2015 bis 26. November 2015 begehrten Arbeitslosengeldes beläuft sich auf tgl 28,81 €), ist nicht nach § 144 Abs. 2 SGG zuzulassen. Die in den Nummern 1 bis 3 dieser Vorschrift normierten Zulassungsvoraussetzungen liegen nicht vor.

Ist eine Entscheidung des Sozialgerichts (SG) mehrfach begründet, kann die NZB nur dann zur Zulassung der Berufung führen, wenn für jede dieser Begründungen ein Zulassungsgrund vorliegt bzw gerügt wird (vgl schon Bundessozialgericht <BSG>, Beschluss vom 5. Dezember 2007 – B 11a AL 112/07 B – juris; BSG, Beschluss vom 28. Februar 2022 – B 7/14 AS 325/21 B – juris – Rn 5 mwN). Dies ist hier nicht der Fall.

Das SG hat seine Entscheidung zum einen darauf tragend gestützt, dass die Rechtsbehelfsbelehrung in dem Schreiben vom 9. Oktober 2015 nicht den rechtlichen Vorgaben entspreche, zum anderen auch darauf, dass bereits dieses Schreiben als solches („so ist bereits“) ohne Rechtsgrundlage ergangen sei, weil der Kläger darin aufgefordert worden sei, die Nachweise über Eigenbemühungen bis 12. November 2015 (nur) persönlich in der Eingangszone vorzulegen bzw dort überprüfbare Angaben zu machen. Ungeachtet dessen, ob diese Rechtsauffassung zutrifft, können mögliche Rechtsfehler des SG bei der Rechtsanwendung im Einzelfall die Zulassung der Berufung nicht rechtfertigen (st Rspr, vgl etwa BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Jedenfalls bezogen auf diese Begründung des SG hat die Beklagte eine Divergenz iSv § 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG nicht geltend gemacht. Sie rügt allein, dass das SG von einem abstrakten Rechtssatz des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg abgewichen sei, und zwar nur bezogen auf die Rechtsfrage, ob eine Rechtsfolgenbelehrung auch auf „den Beginn der Sperrzeit“ hinweisen müsse. Ungeachtet dessen, dass sich ein solcher allgemeiner Rechtssatz dem bezeichneten Urteil des erkennenden Senats vom 1. Februar 2021 (– L 18 AL 62/20 – juris) nicht entnehmen lässt, der Senat vielmehr ausdrücklich darauf abgestellt hat, dass ein konkreter datumsmäßiger Beginn bei einem

allenfalls künftig denkbaren Maßnahmeabbruch naturgemäß in der Rechtsfolgenbelehrung nicht benannt werden kann, sich aber im dortigen Einzelfall aus den weiteren Hinweisen der Rechtsfolgenbelehrung ohne Weiteres ergab, dass die Sperrzeit mit dem Abbruch der Maßnahme beginne, bezieht sich die Beklagte damit nicht auf die tragende Begründung des SG zur fehlenden Rechtsgrundlage für das hier konkret zu prüfende Anforderungsschreiben, sondern nur auf eine der Begründungen des angefochtenen Gerichtsbescheides.

Die Beklagte hat mit ihrer Beschwerde auch keinen Verfahrensmangel bezeichnet, der der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegt und auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (§ 144 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden (§ 177 SGG).

Beglaubigt

Justizbeschäftigte

